



Bericht

der Landesregierung

EU-Dienstleistungsrichtlinie

Drucksache 16/1371 Antrag der Fraktion der FDP

Federführend ist das Finanzministerium

1. Einleitung

Der Landtag hat in seiner 59. Sitzung den Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/1371 vom 26. April 2007) angenommen, wonach die Landesregierung gebeten wird, in der 25. Tagung dem Landtag zu berichten, wie und bis wann sie die Vorgaben der Kapitel II und III der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie - EU-DLR) erfüllen will. Die Landesregierung ist gebeten worden, auch die unter dem Gliederungspunkt 3. genannten Fragen zu beantworten.

2. Vorbemerkung

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie - EU-DLR) ist am 15. November 2006 vom EU-Parlament in zweiter Lesung beschlossen worden. Die Veröffentlichung der EU-DLR erfolgte am 27. Dezember 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union (L 376/36). Damit ist die Dienstleistungsrichtlinie am 28. Dezember 2006 in Kraft getreten (Art. 45 EU-DLR). Sie ist gemäß Art. 44 Abs. 1 EU-DLR bis zum 28. Dezember 2009 in den Mitgliedstaaten der EU umzusetzen. Der 28. Dezember 2009 stellt somit auch den spätesten Zeitpunkt im Sinne der aufgeworfenen Fragen dar, bis wann das Land die Verpflichtungen aus der EU-DLR umzusetzen hat.

Die EU-DLR ist ein wichtiger Bestandteil der Lissabon-Strategie der Europäischen Union. Als übergeordnete strategische Ziele verfolgt die Dienstleistungsrichtlinie die Schaffung von Arbeitsplätzen und mehr Wirtschaftswachstum sowie die Förderung des grenzüberschreitenden Handels mit Dienstleistungen. Dazu sollen Verwaltungsverfahren effektiver gestaltet, Genehmigungsverfahren gestrafft und bürokratische Hindernisse bei der Aufnahme von Dienstleistungstätigkeiten abgebaut werden. In diesem Sinne versteht die Landesregierung die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie auch als einen wichtigen Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung in Schleswig-Holstein. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Finanzministerium.

In dem Bericht zum Electronic Government in Schleswig-Holstein (Drucksache 16/1353 vom 24. April 2007) hat die Landesregierung bereits ausführlich zu dem Zusammenhang zwischen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (insbesondere der Pflicht zur elektro-

nischen Verfahrensabwicklung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EU-DLR sowie zu den elektronischen Informationspflichten im Sinne des Art. 7 Abs. 3 sowie des Art. 22 Abs. 2 Lit. c) und Abs. 3. Lit. d) EU-DLR) und den Maßnahmen für eine elektronische Verwaltung in Schleswig-Holstein Stellung genommen. Auf diesen Bericht wird insofern inhaltlich verwiesen.

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie befasst sich in Kapitel II (Art. 5 bis Art. 8 EU-DLR) mit Fragen der Verwaltungsvereinfachung. Hierzu zählen nach der Systematik der Richtlinie

- die Überprüfung und erforderlichenfalls die Vereinfachung der einschlägigen Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit (Art. 5 EU-DLR)
- die Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner (Art. 6 EU-DLR), über welche die Dienstleistungserbringer die für die Aufnahme der Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten sowie die für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen auch aus der Ferne und elektronisch (Art. 8 EU-DLR) abwickeln können. Alternativ steht es den Dienstleistungserbringern frei, die Verfahren weiterhin unmittelbar über die betreffenden zuständigen Behörden (auch elektronisch und aus der Ferne) abzuwickeln.
- das Recht der Dienstleistungserbringer und -empfänger auf die in Art. 7 EU-DLR genannten Informationen. Die Informationspflicht obliegt einerseits den einheitlichen Ansprechpartnern und andererseits den zuständigen Behörden. Die Informationen müssen aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich sein. Sie sind in einer klaren und unzweideutigen Weise zu erteilen und müssen dem neuesten Stand entsprechen.

Kapitel III der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Art. 9 bis Art. 15 EU-DLR) befasst sich mit der Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer. In diesem Kapitel finden sich die Normenprüfungspflichten nach Art. 9 EU-DLR und nach Art. 15 EU-DLR. Beide Verpflichtungen zur Überprüfung des einschlägigen nationalen Rechts unterliegen der Berichtspflicht gegenüber der Kommission nach Art. 39 EU-DLR.

- Systematisch gehören jeweils die Art. 9 bis 13 EU-DLR (Abschnitt 1) und Art. 14 bis 15 EU-DLR (Abschnitt 2) zusammen.
- In Art. 9 bis 13 EU-DLR sind die Anforderungen an nationale Genehmigungsvorbehalte für die Aufnahme und die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten geregelt. Nationale Genehmigungsvorbehalte sind nur unter den in Art. 9 Abs. 1 EU-DLR genannten Voraussetzungen zulässig. Grundsätzlich zulässige Genehmigungsvorbehalte müssen inhaltlich die Voraussetzungen des Art. 10 EU-DLR erfüllen. Eine Befristung der dem Dienstleis-

tungserbringer erteilten Genehmigung ist nur im Rahmen der in Art. 11 genannten Grundsätze zulässig. Art. 12 EU-DLR regelt die Anforderungen an das Auswahlverfahren, sofern nur eine begrenzte Anzahl an Genehmigungen für bestimmte Dienstleistungstätigkeiten zu erteilen ist. Die erforderlichen Grundzüge der nationalen Genehmigungsverfahren regelt Art. 13 EU-DLR. Nach Art. 13 Abs. 4 EU-DLR gilt eine beantragte Genehmigung grundsätzlich dann als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb einer vorab festgelegten Frist bearbeitet worden ist.

- Art. 15 EU-DLR verpflichtet die Mitgliedstaaten, das einschlägige nationale Recht (und nicht nur die Genehmigungsverfahren) auf die dort genannten Anforderungen und Anforderungsbedingungen hin zu überprüfen. Art. 14 EU-DLR enthält einen Katalog von unzulässigen Anforderungen.

Seitens der Landesregierung besteht im Übrigen Einvernehmen, dass die EU-Dienstleistungsrichtlinie angesichts der Komplexität des Themas und der begrenzten Ressourcen des Landes 1:1 umzusetzen und dass eventuellen Tendenzen nach darüber hinausgehenden Lösungen entgegenzuwirken ist. Im weiteren Verfahren wird zudem auch die Kooperation mit Hamburg und den norddeutschen Ländern beachtet werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. Welche konkreten Verfahren und Formalitäten in der Kompetenz des Landes für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistung müssen nach Ansicht der Landesregierung noch vereinfacht werden, um Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie zu genügen?

Wie und bis wann will die Landesregierung die einzelnen betroffenen Verfahren und Formalitäten ändern?

Antwort der Landesregierung:

Art. 5 EU-DLR verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Überprüfung und ggf. zur Vereinfachung des einschlägigen Rechts. Art. 5 EU-DLR zählt damit systematisch zu den Normenprüfungsvorschriften der EU-DLR (sog. „Normenscreening“), zu denen auch die Art. 9, 15, 16, 19 und 25 EU-DLR gehören. Teilweise unterliegen diese Normprüfungsvorschriften der Berichtspflicht gegenüber der Kommission im Sinne des Art. 39 EU-DLR (so: Art. 9 Abs. 2 EU-DLR, Art. 15 Abs. 5 EU-DLR, Art. 16 Abs. 1 und 3 EU-DLR sowie Art. 25 Abs. 3 EU-DLR).

Die genannten Normenprüfungsvorschriften sind hinsichtlich ihres sachlichen Anwendungsbereichs unterschiedlich weit gefasst. Zur Frage des sachlichen Anwendungsbereichs der EU-DLR hat das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein eine umfangreiche Analyse durchgeführt, die den zuständigen Gremien auf Bund-Länder-Ebene wunschgemäß zur Verfügung gestellt wurde. Hiernach wird unter „Verfahren und Formalitäten“ im Sinne des Art. 5 EU-DLR jeder Kontakt zu einer staatlichen Stelle bezüglich der Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu verstehen sein.

Von den Normenprüfungspflichten sind grundsätzlich alle Verwaltungsbereiche betroffen: Bund, Länder, Kommunen und sonstige öffentlich-rechtlich organisierte Träger der öffentlichen Verwaltung wie Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit wie z.B. die Kammern sowie rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Bundesrecht wird neben Landesrecht und kommunalem Recht ebenso zu überprüfen sein wie die von den Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie den rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erlassenen Vorschriften.

Eine abschließende Aufzählung der betroffenen Verfahren und Formalitäten im Sinne des Art. 5 EU-DLR ist gegenwärtig noch nicht möglich. Die entsprechend den Normenprüfungsvorschriften der EU-DLR durchzuführenden Erhebungen sind sinnvoll, effektiv und ressourcenschonend nur in enger Abstimmung zwischen den betroffenen Verwaltungsträgern sowie in einem koordinierten und einheitlichen Verfahren durchzuführen. Hierzu laufen gegenwärtig die Vorbereitungen. Auf der Grundlage der Beratungen in der zuständigen Bund-Länder-AG „Normenscreening“ unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie hat das Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung Speyer im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz den Entwurf eines einheitlichen Prüfrasters erstellt, welcher nunmehr auf Bundesebene und in den Ländern abgestimmt wird. Die Abstimmung dieses Prüfrasters erfolgt in Schleswig-Holstein unter Einbeziehung aller Ressorts, der kommunalen Landesverbände und der Kammern. Die Ergebnisse des Abstimmungsprozesses werden voraussichtlich Ende August in der Bund-Länder-AG „Normenscreening“ vertiefend beraten werden, um nach Fertigstellung des Prüfrasters zügig mit dem Normenprüfungsverfahren beginnen zu können. Die für die Normenprüfung unerlässliche Erhebung des aktuellen Bestandes an Gesetzen und Verordnungen sowie die Zuordnung der Normen zu den jeweils zuständigen Ressorts ist für die Ebene des Landes über den entsprechenden Dienst von Juris (<http://sh.juris.de/buergerservice.html>) bereits heute gewährleistet.

Die erforderlichen Änderungen sollen so schnell wie möglich ermittelt und vollzogen werden. Wie bereits oben ausgeführt nennt die EU-DLR selbst den 28. Dezember 2009 als spätesten Umsetzungszeitpunkt.

2. Wie und bis wann will die Landesregierung sicherstellen, dass Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind und die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen über einheitliche Ansprechpartner gem. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie abwickeln können?

Welche konkreten Maßnahmen - Recht setzende und organisatorische - müssen nach Ansicht der Landesregierung hierfür noch bis wann umgesetzt werden?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung wird nach dem gegenwärtigen Planungsstand bis Ende 2007 / Anfang 2008 die Frage entscheiden, wer in Schleswig-Holstein die Aufgaben der einheitlichen Ansprechpartner übernehmen wird. Auch zu dieser Frage erfolgt eine enge Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene hinsichtlich der notwendigen Entscheidungsgrundlagen. So werden die schleswig-holsteinischen Landesinteressen in der Bund-Länder-AG „Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie“ durch das Finanzministerium vertreten. Die genannte Bund-Länder-AG (Federführung BMWi) erarbeitet gegenwärtig ein (Mindest-) Anforderungsprofil für den einheitlichen Ansprechpartner. Das Papier soll den Ländern als Entscheidungsgrundlage für die im Zusammenhang mit den einheitlichen Ansprechpartnern zu treffenden rechtlichen und organisatorischen Entscheidungen dienen und wird in der endgültigen Fassung spätestens zur Herbstsitzung der Wirtschaftsministerkonferenz vorliegen. Zwischen dem Bund und den Ländern ist verabredet worden, den Diskussions- und Entscheidungsprozess ergebnisoffen, d. h. ohne frühzeitige Vorfestlegungen und mit dem Ziel zu betreiben, möglichst einheitliche Strukturen in den Ländern zu schaffen. Allerdings zeichnet sich auf Grund der strukturellen Unterschiede in den Ländern bereits ab, dass die wünschenswerte Einheitlichkeit nicht über alle Länder zu erreichen sein wird.

Zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein hat die Landesregierung bereits im März 2007 die Einrichtung einer Projektstruktur mit einem Lenkungsgremium auf Staatssekretärebene sowie den drei Arbeitsgruppen „Change Management“, „Recht und Organisation“ und „Informations- und Kommunikationstechnik“ beschlossen. Die genannten Gremien der Projektstruktur haben ihre Arbeit bereits aufge-

nommen. Den Ressorts wird in dieser Struktur ebenso wie den kommunalen Landesverbänden, den Kammern, Dataport sowie sachverständigen Dritten die Möglichkeit zur Mitarbeit gegeben.

Welche konkreten Maßnahmen in diesem Zusammenhang umgesetzt werden müssen, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Jedenfalls werden in erster Linie verwal-
tungsverfahren- und verwaltungsorganisationsrechtliche Anpassungen notwendig werden. Diesbezügliche Modelle werden insbesondere im Kreis der Verwaltungsverfahren-
rechtsreferenten auf Bund-Länder-Ebene diskutiert und über den Vertreter des Bundes-
ministerium des Innern in die Bund-Länder-AG „Umsetzung der EU-
Dienstleistungsrichtlinie“ eingespeist. So wird voraussichtlich ein neuer Verfahrenstypus
„einheitlicher Ansprechpartner“ in die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der
Länder Einzug finden.

Die erforderlichen Änderungen sollen so schnell wie möglich ermittelt und vollzogen werden. Wie bereits oben ausgeführt nennt die EU-DLR selbst den 28. Dezember 2009 als
spätesten Umsetzungszeitpunkt.

3. Wie und bis wann will die Landesregierung sicherstellen, dass Dienstleistungserbringern
und -empfängern

- über die einheitlichen Ansprechpartner die Informationen gem. Art. 7 Abs. 1 Lit. a) – e)
leicht zugänglich sind,
- auf Anfrage die in Art. 7 Abs. 2 geforderte Unterstützung inklusive möglicher Schritt-für-
Schritt-Leitfäden in einfacher Sprache erhalten können und
- alle eben genannten Informationen auch elektronisch auf dem neuesten Stand verfüg-
bar sind?

Welche konkreten Maßnahmen - Recht setzende und organisatorische - müssen nach
Ansicht der Landesregierung hierfür noch bis wann umgesetzt werden?

In welchen Gemeinschaftssprachen will die Landesregierung diese Informationen bereit-
stellen?

Antwort der Landesregierung:

Hinsichtlich der Informationsrechte der Dienstleistungserbringer und –empfänger wird zunächst zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Kammern abzustimmen sein, wer welche Informationen bereitzustellen und auf einem aktuellen Stand zu halten hat. Um die Mehrfacherfassung inhaltsgleicher Informationen zu vermeiden, erscheint auch diesbezüglich ein koordiniertes und arbeitsteiliges Vorgehen über die verschiedenen Verwaltungsebenen hinweg unerlässlich. Nach dem Erwägungsgrund 50 EU-DLR kann die Informationsverpflichtung dadurch erfüllt werden, dass diese Informationen auf einer Webseite öffentlich zugänglich gemacht werden. Hierfür bieten sich zunächst und in erster Linie die Länderportale und ggf. ein Bundes- bzw. ein gemeinsames Bund-Länder-Portal an. Auch auf Ebene der zukünftigen einheitlichen Ansprechpartner sollten diese Informationen vorgehalten werden, wobei von organisatorischer und technischer Seite zu gewährleisten sein wird, dass die notwendigen Informationen nicht mehrfach erhoben und von verschiedenen Stellen gepflegt werden müssen. Zu einem nicht unerheblichen Teil werden die erforderlichen Informationen bereits heute verfügbar sein. Von daher gilt es in erster Linie die Informationen zu bündeln und zu systematisieren.

Die erforderlichen Maßnahmen sollen so schnell wie möglich ermittelt und vollzogen werden. Wie bereits oben ausgeführt nennt die EU-DLR selbst den 28. Dezember 2009 als spätesten Umsetzungszeitpunkt.

Die Dienstleistungsrichtlinie selbst verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, die Informationen mehrsprachig zur Verfügung zu stellen. Art. 7 Abs. 5 EU-DLR spricht vielmehr von begleitenden Maßnahmen durch die Kommission, um die Bereitschaft zu fördern, die notwendigen Informationen auch in anderen Gemeinschaftssprachen anzubieten. Im Rahmen des Möglichen erscheint es durchaus sinnvoll, die Informationen ggf. auch in den am weitesten verbreiteten Gemeinschaftssprachen sowie in den Gemeinschaftssprachen mit dem größten regionalen Bezug zum Land Schleswig-Holstein anzubieten.

4. Wie und bis wann will die Landesregierung sicherstellen, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistung betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können?

Welche konkreten Maßnahmen - Recht setzende und organisatorische - müssen nach Ansicht der Landesregierung hierfür noch bis wann umgesetzt werden?

Antwort der Landesregierung:

Der Zusammenhang zwischen der E-Government-Strategie des Landes und den IT-technischen Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist von der Landesregierung bereits in dem Bericht zum Electronic Government in Schleswig-Holstein (Drucksache 16/1353 vom 24. April 2007) dargestellt worden. Insofern sei auf diesen Bericht verwiesen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Schleswig-Holstein zusammen mit dem Land Baden-Württemberg als gemeinsame Federführer und zusammen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Deutschen Landkreistag sowie unter Beteiligung der Kammerorganisationen das prioritäre Deutschland-Online Vorhaben „IT-Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie“ betreibt, welches im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 14. Juni 2007 beschlossen worden ist. Ziel des Vorhabens ist es, ein Modell („Blau-pause“) für die IT-Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie zu entwickeln und zu erproben. Dies soll bis Mitte 2008 nach Erarbeitung des abgestimmten Pflichtenheftes erfolgen. Dabei sind die infrastrukturellen Anforderungen auf nationaler Ebene und im europaweiten Kontext zu definieren, die erforderliche IT-Unterstützung für die medienbruchfreie Verfahrensabwicklung zu beschreiben, eine geeignete IT-Architektur zu entwickeln sowie technische Standards (insbes. im Hinblick auf Schnittstellen) vorzuschlagen. Es ist damit sichergestellt, dass Schleswig-Holstein die bundesweite Umsetzung an entscheidender Stelle mit prägen kann.

Ferner werden die Fragen der „Informations- und Kommunikationstechnik“ im Zusammenhang mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie auch – wie oben bereits dargestellt – im Rahmen der Projektstruktur des Landes bearbeitet.

Die erforderlichen Maßnahmen sollen so schnell wie möglich ermittelt und vollzogen werden. Wie bereits oben ausgeführt nennt die EU-DLR selbst den 28. Dezember 2009 als spätesten Umsetzungszeitpunkt.

5. Welche Vorgaben des Bundes zur Umsetzung der Kapitel II und III in Deutschland sind der Landesregierung bisher bekannt, und

welche weiteren Vorgaben des Bundes erwartet sie?

Antwort der Landesregierung:

Vorgaben des Bundes zur Umsetzung der Kapitel II und III in Deutschland sind bisher nicht bekannt. Vielmehr findet gegenwärtig - wie bereits beschrieben - ein intensiver Austausch zwischen dem Bund und den Ländern in den spezifischen Bund-Länder-AGs statt, um die Grundlagen für die Umsetzung der Richtlinie gemeinsam zu erarbeiten. Im Übrigen fallen die wesentlichen und überwiegenden Aufgabenstellungen zur Umsetzung der Kapitel II und III der EU-Dienstleistungsrichtlinie in den Zuständigkeitsbereich der Länder - so beispielsweise die Zuständigkeit für die Einrichtung der einheitlichen Ansprechpartner (vgl. Prof. Dr. Jan Ziekow u. a., Gestaltungsoptionen und Anforderungen an „Einheitliche Ansprechpartner“ des Vorschlags einer EU-Dienstleistungs-Richtlinie im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland, Deutsches Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung Speyer, Endfassung Stand 15.2.2006, Seite 76).

6. Welche Absprachen zur länderübergreifenden Umsetzung der Kapitel II und III hat die Landesregierung bereits mit welchen Ländern getroffen, und

welche weiteren Absprachen zur länderübergreifenden Umsetzung der Kapitel II und III will die Landesregierung noch treffen/erwartet sie noch?

Antwort der Landesregierung:

Wie bereits dargestellt, findet die Abstimmung zu allen wesentlichen Fragen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppen unter Beteiligung des Bundes und aller Länder statt. Die Arbeitsergebnisse dieser Gremien werden als Entscheidungsgrundlage in den Ländern dienen.

7. Welche Vorgaben und/oder Absprachen zur Umsetzung der Kapitel II und III in Schleswig-Holstein hat die Landesregierung den Kommunen bereits gemacht bzw. bereits mit ihnen getroffen, und

welche weiteren Vorgaben und/oder Absprachen zur Umsetzung der Kapitel II und III in Schleswig-Holstein will die Landesregierung den Kommunen noch machen bzw. noch mit ihnen treffen?

Antwort der Landesregierung:

Die Kommunalen Landesverbände sind ebenso wie die Kammern in Schleswig-Holstein in die Projektstruktur des Landes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie eingebun-

den und nehmen insofern intensiv am Meinungsbildungsprozess und am Informationsaustausch zu allen wesentlichen Fragen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Land teil. Verbindliche Vorgaben oder Absprachen zu rechtlichen oder organisatorischen Umsetzungsfragen gibt es bislang nicht.

Bei den anstehenden notwendigen rechtsetzenden Maßnahmen werden die Kommunen neben der Beteiligung über die oben genannte Arbeitsstruktur selbstverständlich auch im Rahmen der ihnen zustehenden Beteiligungsrechte eingebunden werden.